

Neusiedl/See, 11. Februar 2022

Mehrfachantrag Flächen 2022

Neuerungen zur Herbstbegrünung 2022 – siehe Seite 3

Beabsichtigen Sie im Jahr 2022 die Antragstellung zum **Mehrfachantrag mit Hilfestellung des Bezirksreferates** durchzuführen, vereinbaren Sie **rechtzeitig einen Termin** unter der Tel. 02167/2551-11 !

ACHTUNG! - mitzubringen sind:

- Lichtbildausweis (Führerschein, gültiger Reisepass, Personalausweis, ...)
- **Handy + Signaturpasswort**
- **eigener Kugelschreiber**
- Mehrfachantrag und Herbstantrag 2021
- bei Vor-Ort-Kontrolle im Jahr 2021: Kontrollbericht

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

**LE 14-20**
Entwicklung für den Ländlichen Raum

 Land
Burgenland

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



Inhalt / wichtige Informationen

Corona – Einhaltung von Schutzmaßnahmen	2
Mehrfachantrag Flächen 2022	2
ACHTUNG Begrünungsbetriebe - Neuerung zum MFA 2022	3
Bewirtschafterwechsel - rechtzeitig vor MFA-Erfassung durchführen	4
Übertragung von Zahlungsansprüchen 2022	4
Referenzänderungsanträge - Online	5
Veränderung von Weingartenflächen – Meldungen im Weinbaukataster	5
Naturschutzflächen (WF) – Anpassung der Gebietskulisse	5
Weiterbildungen – Pflanzenschutz, Erste Hilfe (8 h)	6
Überprüfungspflicht von Granulatstreuern	7
Burgenländische Weinprämierung 2022	7
Aktuelle Grundwassersituation - Seewinkel	8
Vorsorgemaßnahmen auf Bio-Betrieben - Ackerbau und Raumkulturen	10
Feldbauratgeber Frühjahrsanbau 2022	11
Beratungsleistungen der LK – Auszug aus dem Beratungsangebot	12

Corona – Einhaltung von Schutzmaßnahmen

Für die Einbringung des „Mehrfachantrag Flächen 2022“ (MFA 2022) zum persönlichen Termin sowie für alle anderen Beratungstermine ist für das Betreten des Landwirtschaftlichen Bezirksreferates **ab 24.02.2022 – 15.05.2022** nachstehendes zu beachten:



- **Wartezone im Hof vor dem Eingang**
- Abholung der Antragsteller und zu Beratender einzeln durch LK-Mitarbeiter
- Vorzuweisen ist ein **2,5 G-Nachweis**
- **Tragen einer FFP2-Maske** unbedingt Voraussetzung
- Sollte keine FFP2-Maske vorhanden sein, wird Ihnen zum Selbstkostenpreis von € 1,- diese zur Verfügung gestellt.
- Händedesinfektion im Vorraum
- Um den Mindestabstand und die weiteren Schutzmaßnahmen

erfüllen zu können, darf grundsätzlich nur eine Person zum persönlichen Termin erscheinen (ausgenommen bei einem Bewirtschafterwechsel)

Mehrfachantrag Flächen 2022

Am **Freitag, den 25. Februar 2022** werden die personalisierten Vordrucke für den Mehrfachantrag Flächen 2022 (MFA 2022) an die Antragsteller versendet. Diese Unterlagen dienen als Hilfestellung und sind nicht für die Abgabe bestimmt.

Ab Dienstag, den 1. März 2022 sind die Vordrucke über www.eama.at für alle Betriebe im eArchiv abrufbar. **Alle Betriebe, die „Mein Postkorb“ aktiviert haben, erhalten keinen Papiervordruck zugesendet!!**

Ab **24. Februar 2022** ist die Erfassung zum MFA 2022 möglich.

Für die Onlinebeantragung stehen Ihnen **zwei Varianten** zur Auswahl:

- 1) **Antragstellung durch Landwirt selbst mittels eAMA PIN-Code oder Handy-Signatur**
Fachliche Informationen und Fristen, technische Anforderungen, allgemeine Hinweise, Erläuterungen zur Anmeldung können dem „Mehrfachantrag-Flächen 2022 Merkblatt“ entnommen werden. Ersichtlich ist dieses Merkblatt und weitere Handbücher über den Link „Merkblätter, Handbücher“ unter dem Menüpunkt „Flächen“ auf www.eama.at.
- 2) **Antragstellung unter Hilfestellung des Landwirtschaftlichen Bezirksreferates**
Der Antragsteller kommt am **zugeteilten Termin** mit nachstehend angeführten Unterlagen in das Landwirtschaftliche Bezirksreferat, um den MFA 2022 online zu beantragen.
 - **Mehrfachantrag und Herbstantrag 2021**
 - bei Teilnahme an Naturschutzmaßnahmen (WF) – die aktuelle **Projektbestätigung**
 - von der AMA zugesandte Unterlagen inkl. **Feldstückliste**
 - **bei einer Vor-Ort-Kontrolle im Jahr 2021: Kontrollbericht**

Da der Großteil der Antragsteller die Anträge über das Landwirtschaftliche Bezirksreferat einbringt, muss ein geregelter Ablauf bei der Erfassung gewährleistet sein. **Aus diesem Grund ist der vereinbarte persönliche Termin zur Hilfestellung im Bezirksreferat auch unbedingt einzuhalten.**

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Person Ihres Vertrauens für die Einreichung des MFA 2022 zu bevollmächtigen. - Formular unter: www.ama.at/Formulare-Merkblaetter5973

ACHTUNG Begrünungsbetriebe - Neuerung zum MFA 2022

Für Betriebe mit einer gültigen ÖPUL 2015-Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“, gilt für das Jahr 2022:

Foto: Bgld. LK



Vorbehaltlich der Genehmigung des eingereichten Strategieplanes für die GAP 2023, ist es für ÖPUL-Betriebe, die weiterhin an der **Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“** teilnehmen wollen, erforderlich, bereits mit dem **MFA 2022 alle geplanten/gewünschten Begrünungsvarianten nach den Kriterien des aktuellen ÖPUL 2015** (Varianten 1 bis 6) mit der Anlage **ab dem Sommer 2022** mit zu beantragen.

Auf Grund von geänderten Rahmenbedingungen wird die Zuordnung der Zwischenfruchtbegrünungen in Bezug auf den Mehrfachantrag Flächen neu geregelt – **einen eigenen Herbstantrag wird es diesbezüglich nicht mehr geben!**

Daher ersuchen wir Sie bereits zum persönlichen Einreichtermin für den MFA 2022 die geplanten Begrünungsflächen vorzubereiten, damit eine Beantragung vorgenommen werden kann. Selbstverständlich wird es eine Möglichkeit geben, bei einer Nichtanlage oder witterungsbedingten Änderung der Begrünungsvariante diese zeitgerecht, bis zu einem bestimmten Stichtag, mittels **Korrektur** zum MFA 2022 abzuändern.

Referenzänderungsanträge - Online

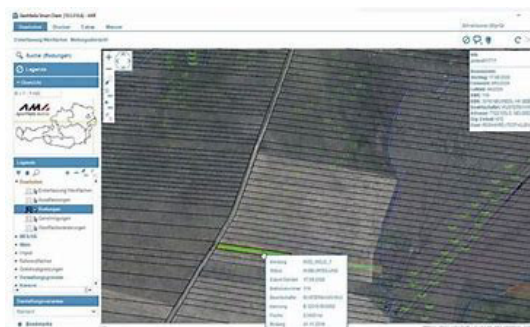
Sofern Flächen beim MFA 2022 neu beantragt werden, die bisher noch nicht in der Heimgutreferenz der AMA aufscheinen, muss ein Referenzänderungsantrag (RAA) inklusive Nachweise – die eine landw. Nutzung zeigen – bei der AMA eingebracht werden.

Referenzflächenänderungsanträge können **nur Online** gestellt werden. Eine prämierelevante Berücksichtigung des RAA ist nur bis zum Ende der Einreichfrist des MFA 2022 möglich. Das heißt, dass **notwendige Nachweise (wie z.B. Fotos, Rodungsbewilligung...)** bereits bei der Erfassung des MFA 2022 erforderlich sind. **Ein Nachreichen von Unterlagen zu einem bereits gesendeten Referenzänderungsantrag ist nicht möglich.**

Aus diesem Grund werden Sie aufgefordert, bereits im Vorfeld zu prüfen, ob bei der auszuweitenden Fläche auf dem aktuellsten Luftbild eine landwirtschaftliche Nutzfläche ersichtlich ist oder nicht. Wenn nicht, sind dem Referenzänderungsantrag unbedingt Nachweise beizulegen, um eine positive Bearbeitung sicherzustellen.

Veränderung von Weingartenflächen – Meldungen im Weinbaukataster

Foto: Der Winzer



Im **Burgenländischen Weinbaugesetz** ist im § 12 Absatz 2 geregelt, dass jährlich mit Hilfe des MFA alle selbst bewirtschafteten Weingartenflächen anzugeben sind. Das heißt, jede **Veränderung im Bereich der Weingartenflächen** (z.B. Rodung, Anpflanzung, Änderung der Bewirtschaftungsverhältnisse, ...) muss spätestens mit dem nächstfolgenden MFA richtiggestellt werden - im Jahr 2022 endet die MFA-Einreichfrist am **16. Mai 2022**.

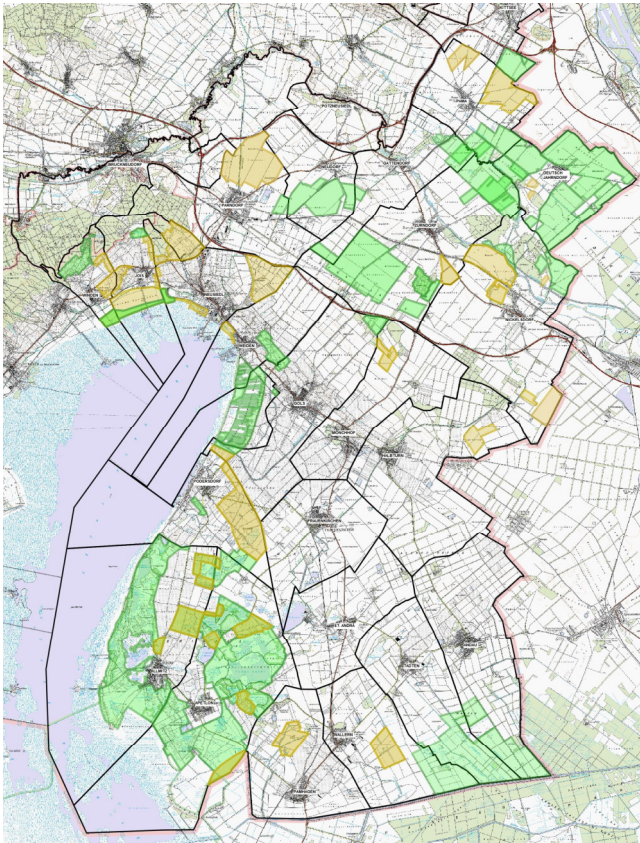
Zusätzlich ist im § 12 Absatz 3 geregelt, wenn sich Veränderungen in der Bewirtschaftung der Weingartenflächen ergeben, dass auch eine entsprechende **Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde** erfolgen muss!

Sollten Sie zum MFA 2021 diesbezüglich Handlungsbedarf haben, so ersuchen wir Sie vor dem persönlichen Einreichtermin im Landwirtschaftlichen Bezirksreferat **Kontakt mit dem zuständigen Weinbauberater Ing. Anton Palkowitsch (Tel. 02167/2551-16)** aufzunehmen.

Naturschutzflächen (WF) – Anpassung der Gebietskulisse

Im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Naturschutz“ wurde eine Gebietskulisse festgelegt. Diese dient dazu, eine extensive Bewirtschaftung in wertvollen Gebieten - wie beispielsweise Natura 2000-Schutzgebieten - gezielt zu fördern.

Die WF-Gebietskulisse wurde im Jahr 2022 angepasst und ausgeweitet. Unter anderem wurden neue Gebiete zum Schutz der Großtrappe in den Gemeinden **Parndorf** und **Halbturn** ausgewiesen. In den Gemeinden **Apetlon** und **Illmitz** wurden die Pufferflächen um die Lacken ausgeweitet. Und auch in den Gemeinden **Mönchhof** bzw. **Nickelsdorf** wurden Pufferflächen zu Naturschutzgebieten umgesetzt.



grüne Gebiete: bestehende Projektgebiete
gelbe Gebiete: neue Projektgebiete (ab 2022)

Die Mittel für die Beantragung neuer Naturschutzflächen im Antragsjahr 2022 wurden bereits ausgeschöpft, sodass keine Neuanmeldungen mehr entgegengenommen werden.

Mit dem Start des neuen ÖPUL im Jahr 2023 ist ein Neueinstieg von Betrieben in die ÖPUL-Maßnahme „Naturschutz“ sowie die Ausweitung von Naturschutzflächen für alle Betriebe wieder möglich.

Bei Interesse ist es erforderlich, spätestens beim Antrag für das Jahr 2023, mit der **zuständigen Verein-BERTA Gebietsbetreuerin DI Susanne Rachbauer Kontakt aufzunehmen (Tel. 02167/2551-10 oder susanne.rachbauer@lk-bgld.at)**, sodass die Eignung der Feldstücke als Naturschutzflächen beurteilt werden kann. Erst nach Genehmigung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung ist die Beantragung im Jahr 2023 möglich.

Weiterbildungen – Pflanzenschutz, Erste Hilfe (8 h)

Personen, die Pflanzenschutzmittel anwenden und einkaufen, und die einen Pflanzenschutzsachkundeausweis („**Pflanzenschutzführerschein**“) besitzen, benötigen für eine Verlängerung fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden innerhalb der nächsten 6 Jahre nach Ausstellungsdatum. Bitte achten Sie auf das Ausstellungsdatum auf Ihrem Ausweis!!

Wo kann die Weiterbildung absolviert werden?

- **Veranstaltungen mit Einzelstunden:** Ob eine Veranstaltung für den Sachkundeausweis angerechnet wird, ist auf der jeweiligen Veranstaltungseinladung ersichtlich.
- **Schwerpunktveranstaltungen zum Thema Pflanzenschutz:** Hier können mehrere Stunden auf einmal absolviert werden. (z.B. Onlinekurs: Weiterbildung Pflanzenschutz-Sachkundeausweis 2 oder 5 Stunden)

Weiterbildung Pflanzenschutz-Sachkundeausweis

Onlinekurs 2 h bzw. 5 h (Anrechnung 2h bzw. 5 h für Sachkunde-Weiterbildung)

Kursdauer: 2 bzw. 5 Einheiten

Kursbeitrag: € 25,- bzw. € 40,- pro Person

Anmeldungen unter:

[www.lfi.at/Weiterbildung für den Pflanzenschutz-Sachkundeausweis/LFI Burgenland](http://www.lfi.at/Weiterbildung_für_den_Pflanzenschutz-Sachkundeausweis/LFI_Burgenland)

8 h - Erste Hilfe Auffrischkurs (AMA-Gütesiegel)

Bereits Erlerntes (Erste Hilfe Grundkurs) soll wiederholt u. gefestigt werden.

Beginn: 22.03.2022, 08:00 - 16:30 Uhr

Kursdauer: 8 Einheiten

Zielgruppe: Personen, die einen Erste-Hilfe-Auffrischkurs als Ersthelfer/in, für den Bezug von FlüssigSO₂ oder für diverse Gütesiegel benötigen.

Kursbeitrag: € 38,- gefördert (mit landw. Betriebsnr.), € 76,- nicht gefördert

Örtlichkeit: Technologiezentrum Neusiedl am See, Ludwig Boltzmannstr. 2, 7100 Neusiedl/See

Anmeldung: Fr. Anna Makusovich, LFI, Tel. 02682/702-423 oder anna.makusovich@lk-bgld.at

Überprüfungspflicht von Granulatstreuern

Foto: unbekannt



Seit dem Jahr **2021** gilt die **Überprüfungspflicht für Pflanzenschutzgeräte auch für Granulatstreuer**. Das betrifft jene Geräte, mit denen Bodeninsektizide (z.B. Belem 0.8 MG, Force Evo, Attracap) ausgebracht werden. Granulatstreuer, welche in anderen Bundesländern (z. B. Niederösterreich) überprüft wurden, dürfen auch im Burgenland zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (insektiziden Granulate) verwendet werden.

Neugeräte müssen spätestens 5 Jahre nach dem Kauf bzw. nach der Auslieferung (laut Datum auf Lieferschein oder Rechnung) erstmals überprüft werden. Für in Gebrauch befindliche Geräte, die älter als 5 Jahre sind, ist daher eine Überprüfung mit Ausstellung einer Prüfplakette erforderlich. In weiterer Folge gelten dann Prüfintervalle von 3 Jahren.

Es wird eine baldige Überprüfung (sofern noch nicht erfolgt) der Granulatstreuer empfohlen!

Die Liste der autorisierten Prüfwerkstätten (benachbarten) ist auf der Homepage der Nö.

Landesregierung verfügbar: <http://www.noee.gv.at/Land->

[Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzgeraetkontrolle0.html](http://www.noee.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Pflanzenschutzgeraetkontrolle0.html)

In Niederösterreich ist jede Werkstätte mit einer Autorisierung für "Fest installierte, teilbewegliche und sonstige Geräte" zur Überprüfung von Granulatstreuern berechtigt.

Burgenländische Weinprämierung 2022

Weindateneingabe nur mehr online möglich – bis 17.03.2022

- Um Ressourcen zu schonen, wird ab heuer die Standardplattform *Bottlebooks* genutzt, auf der die Daten für die Weine bekanntzugeben sind, bevor sie abgegeben werden. **Eine Datenbekanntgabe mit dem Formular, wie bisher, ist ausgeschlossen!**
- Dateneingabe **bis 17. März 2022** unter: www.unserwein.at/wp22

- Im Anschluss an die Registrierung mittels e-Mailadresse, wird ein e-Mail mit einem Bestätigungslink zugesandt, über den der Ersteinstieg möglich ist. Danach ist das Profil aktiviert und idealerweise meldet man sich ab und steigt nochmals mittels Passwort ein.
- Nach dem Anlegen des Betriebsprofils, können unter „+Produkt hinzufügen“ die Daten von allen Produkten eingegeben werden, die eingereicht werden sollen.
- Vor der Dateneingabe unbedingt das Dokument „Informationen zur Online-Dateneingabe“ – durchlesen.
- Angabe von Alkohol, Restzucker und Gesamtsäure: diese Werte sind laut Prüfnummernbescheid anzugeben **mit nur einer Stelle nach dem Komma** (z.B. 12,5)
- Nachdem alle Daten eingegeben und überprüft worden sind, ist die jeweilige ausgedruckte Seite des Druckkatalogs zusammen mit dem Prüfnummernbescheid (S. 1 & 2) und 2 x 0,75- Liter-Flaschen oder 3 x 0,375/0,5-Liter-Flaschen je Probe abzugeben
- **Weinübernahme: am DI, 22. März + MI, 23. März 2022 von 08:00 – 12:00 Uhr** in der Garage der **Bgld. Landwirtschaftskammer, 7000 Eisenstadt**
- Die Proben werden ausschließlich an den angeführten Terminen entgegengenommen. Es können nur Proben übernommen werden, deren Daten vorab online bekannt gegeben wurden. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfnummer am Etikett mit jener auf dem Bescheid übereinstimmt.
 - Der Kostenbeitrag von € 55,- je Probe ist vorab zu überweisen und den Proben eine Einzahlungsbestätigung beizulegen – Es ist keine Barzahlung bei der Weinübernahme möglich.
Überweisung auf folgendes Konto:
Raiffeisenlandesbank Eisenstadt
IBAN AT20 3300 0000 0100 0710 BIC: RLBBAT2E
Beim Verwendungszweck bitte „Weinprämierung 2022 + Betriebsnummer“ angeben!
- **SALON:** Zukünftig wird im SALON die Weinherkunft stärker in den Mittelpunkt gerückt, wobei die Rebsorten in den Hintergrund treten. Dies bedeutet, dass bei der Zuordnung der Kategorien die **Herkunftsangabe am Etikett** (Generische Herkunft, Spezifische Herkunft, Riedenangabe) ausschlaggebend ist. Daher wird empfohlen, dies bei der Etikettierung genau zu beachten. (Näheres: <https://bit.ly/3sqDJOZ> von min 41:00 - 44:00)
- Die Landessiegerpräsentation wird an die COVID-Vorgaben angepasst, wobei eine öffentlichkeitswirksame Bekanntgabe der Landessieger im Fokus steht. Nähere Informationen werden zeitnah veröffentlicht.

Aktuelle Grundwassersituation - Seewinkel

Foto: ORF



Aufgrund der derzeitigen angespannten Grundwassersituation ergeht eine Information, dass aus heutiger Sicht Einschränkungen hinsichtlich Bewässerung kommen könnten, wenn nicht bald ausreichend Niederschläge fallen.

Wir alle wissen (Landwirte, Wasserwirtschaft), dass die landwirtschaftliche Produktion im Bezirk Neusiedl oft auf

zusätzliche Bewässerungsgaben angewiesen ist, und gerade deshalb erscheint es wichtig, auf die derzeitige Situation hinzuweisen. Die Grundwasserstände sind aufgrund der fehlenden Winterniederschläge für diese Jahreszeit sehr niedrig.

Um Einschränkungen bzw. Verbote der landwirtschaftlichen Wasserbenutzung möglichst zu vermeiden, ist ein noch sorgsamerer Umgang mit dem Bewässerungswasser notwendig und wichtig. Der sorgsame und sparsame Umgang muss bei jeder Bewässerungsgabe im Interesse aller Landwirte stehen, um keinesfalls Phasen der Einschränkungen im heurigen Bewirtschaftungsjahr zu erreichen.

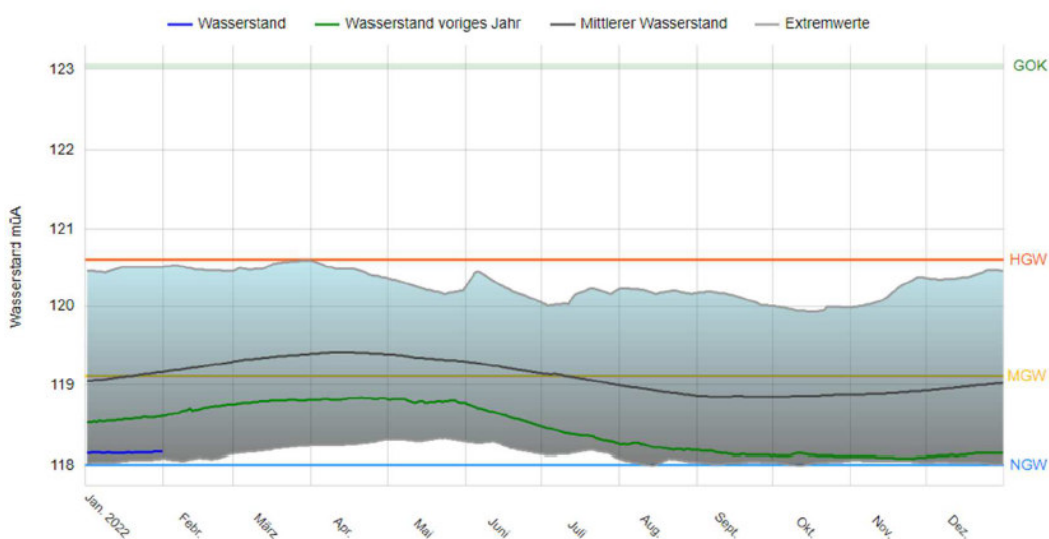
Wir alle wissen zum jetzigen Zeitpunkt nicht, wie die Witterung in den kommenden Wochen und Monaten sein wird.

Nachstehende Empfehlungen sollen aber dazu beitragen, dass eine Bewässerung ohne Einschränkungen möglich bleibt:

- Ertrag sichernde anstatt Ertrag maximierende Bewässerung.
- Abstimmung der Wasserentnahme auf den tatsächlichen Pflanzenbedarf, d.h. die Wassergabe auf das jeweilige Wachstumsstadium der Kulturpflanzen sowie die vorherrschende Bodenart abzustimmen, um eine Überschussbewässerung zu vermeiden.
- Vermeidung hoher Verdunstungsverluste - Bewässerung während der Nacht bzw. in den frühen Morgen- und späten Abendstunden.
- Vermeidung von Windverlusten - Einschränkung der Bewässerung bei starkem Wind.

Auszug Wasserportal, St. Andrä/Z., Br. 107

Langzeitvergleich Wasserstand seit 1966



Grafik: DI Christian L. Sailer, Land Burgenland

Im Falle von Wasserknappheit würden den Wassergenossenschaften nachstehende Einschränkungen (restriktive Phase) auferlegt werden.

Einschränkungen bzw. Verbot der Wasserbenutzung

1. Mit dem Erreichen und der Bekanntmachung der restriktiven Phase treten bis zum 31.12. des entsprechenden Jahres folgende Restriktionen in Kraft:
 - a) Verbot der Getreideberegnung,
 - b) Verbot der Weingartenberegnung mit Ausnahme der Tröpfchenbewässerung,
 - c) Beregnung für Düsendurchmesser > 10 mm nur in der Nacht (19.00 - 08.00 Uhr),
 - d) Beregnungsverbot für Sonnenblumen, Raps und Erbse.

2. Ab dem auf den Beginn der restriktiven Phase folgenden 1. Jänner kann das eingeräumte Wasserbenutzungsrecht nur für die Bewirtschaftung von Folientunnel und zur Tröpfchenbewässerung herangezogen werden. Diese Einschränkung bleibt für die Dauer der restriktiven Phase aufrecht.

3. Vor bzw. nach der restriktiven Phase ist jeweils die Warnphase gültig.

Aufgrund der genannten Bedingungen und Begleitumstände sind Solidarität und Zusammenhalt besonders wichtig!!

Gehen wir mit großer Sorgfalt mit dem Bewässerungswasserdargebot um!!

Vorsorgemaßnahmen auf Bio-Betrieben - Ackerbau und Raumkulturen

Die Vorsorge im Ackerbau und bei Raumkulturen ist in Form einer Informationspflicht gegenüber dem konventionell wirtschaftenden Feldnachbarn umzusetzen.

Foto: Top Agrar



In Artikel 28 der neuen EU-Bio-Verordnung 2018/848 wird festgehalten, dass Landwirtinnen und Landwirte **verhältnismäßige und angemessene Vorsorgemaßnahmen** treffen müssen, um die Risiken einer Kontamination durch nicht für die biologische Landwirtschaft zugelassene Stoffe zu vermeiden, sofern diese im eigenen Einflussbereich liegen. Ebenso müssen kritische Punkte bei den Verfahrensschritten identifiziert und Maßnahmen zur Vermeidung von Kontaminationen ergriffen werden. Während Vorsorgemaßnahmen bisher insbesondere im Bereich

der Verarbeitung bzw. der Tiergesundheit anzuwenden waren, betreffen die in der nationalen Richtlinie [„Vorsorgemaßnahmen Bio“](#) beschriebenen Maßnahmen die gesamte Produktionskette (landwirtschaftliche Urproduktion, Ernte, Transport, Verarbeitung).

Was bedeutet das für den Bio-Betrieb und wie kann die Vorgehensweise konkret aussehen?

Es ist wichtig, dass Betriebsabläufe durchleuchtet und kritisch hinterfragt werden. So muss vom Betrieb sichergestellt werden, dass z.B.

- die Biotauglichkeit bereits bei der **Eingangskontrolle** überprüft wird.
- der Mähdrescher eines von einem konventionell bewirtschafteten Feld kommenden Lohnunternehmers **ordnungsgemäß gereinigt** ist.
- in einem Betrieb mit konventionellem Teilbetrieb **keinerlei Vermischung von Betriebsmitteln** erfolgt.

Die gesetzten **Maßnahmen müssen regelmäßig überprüft, dokumentiert, und bei Bedarf angepasst werden.** Die Dokumentation hat bei der Bio-Kontrolle aufzuliegen.

Wesentliche Neuerungen für Ackerbau und Raumkultur

Grenzen Feldstücke eines konventionellen Betriebes (Raumkulturen und Ackerbau - ausgenommen Feldfutter) an biologisch bewirtschaftete Feldstücke, so muss der konventionell wirtschaftende Nachbarbetrieb ab Beginn der Vegetationsperiode 2022 (spätestens jedoch zu Vegetationsbeginn 2023) darüber informiert werden, dass er bezüglich der angrenzenden Bio-

Flächen besondere Sorgfalt in der Bewirtschaftung üben muss (Informationspflicht). Kann die Bewirtschaftungsform nicht mit Sicherheit festgestellt werden, muss davon ausgegangen werden, dass die Nachbarfläche konventionell bewirtschaftet wird.

Keine Informationspflicht durch den Bio-Betrieb besteht, wenn es sich bei der angrenzenden Fläche um

- konventionelles Grünland oder Ackerfutter,
- Wald oder
- eine Pufferzone/Hecke/Brache (unabhängig von der daran anschließenden Kultur)

handelt.

Die Informationspflicht kann folgendermaßen ausgeführt werden:

- **Mündlich:** Nachweis über ein Gesprächsprotokoll (Datum, Name des Informierten, Grundstücke).
- **Schriftlich:** per Brief oder Email unter Anführung des betroffenen Grundstückes (Kopie des Briefes oder Ausdruck des Mails als Nachweis erforderlich).
- **Beschilderung** des betroffenen Feldstückes für mindestens 12 Monate z.B. mit einer Feldtafel. Ein Nachweis durch eine Fotodokumentation mit Datum ist wichtig.
- **Öffentliche Bekanntgabe** des Feldstückes z.B. auf der Gemeindetafel, Homepage der Gemeinde, etc.
- **Information in der Vergangenheit erfolgt:** Als Nachweis hierfür gilt eine vom Bio-Betrieb unterschriebene, schriftliche Eigenbestätigung unter Angabe der
 - Grundstücknr.(n) bzw. Feldstücknr.(n)/-bezeichnung(en) der betroffenen Fläche(n),
 - Namens des Informierten und des
 - Datums oder des ungefähren Zeitpunkts dieser Verständigung (sofern bekannt).

Bezüglich der beschriebenen **Informationspflicht laufen aktuell noch die Verhandlungen** mit den zuständigen Stellen (BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, AMA) und es soll eine generelle Lösung mittels Layer erarbeitet werden – das heißt, der einzelne Biobetrieb wird voraussichtlich nicht jeden konventionellen Nachbarn verständigen müssen, was in der Praxis (bei sehr vielen Feldstücken am Betrieb) für eine wesentliche Vereinfachung beitragen kann.

Feldbauratgeber Frühjahrsanbau 2022

Foto: Harald Schally, LK NÖ



Der Feldbauratgeber (Frühjahrsanbau 2022) beinhaltet die aktuellen Sorteneinstufungen der AGES und Hinweise für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Integrierten Pflanzenschutzes. Auch das Spannungsfeld zwischen Stickstoffdüngung und Umweltauswirkungen wird beleuchtet.

Der Feldbauratgeber liegt im Landwirtschaftlichen Bezirksreferat zur freien Entnahme auf.

Als Download ist er unter: <https://bgl.d.lko.at/feldbauratgeber-fr%C3%BCr-den-fr%C3%BChjahrsanbau-2022+2400+2856853> verfügbar.

Neues Beratungsprodukt: Ragweed-Konzeptberatung SB

Foto: unbekannt



Ihre Situation:

Seit 13. Juli 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der Ambrosia (Ragweed) in Kraft. Nach einer Meldung eines Ambrosia-Vorkommens an die Landes-Koordinierungsstelle wird in erster Linie der Grundeigentümer aufgefordert, eine weitere Entwicklung der Pflanze zu unterbinden.

Ist der Grundeigentümer nicht Bewirtschafter dieser Fläche, kann er innerhalb einer Woche der Koordinierungsstelle den Bewirtschafter bekannt geben. Im Zuge dessen erhält der Bewirtschafter der Fläche die Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist die Ragweedpflanzen zu entfernen bzw. zu vernichten.

Foto: unbekannt



Unser Angebot:

Sollte ein Entfernen nicht möglich sein, kann über das Landwirtschaftliche Bezirksreferat ein Bekämpfungskonzept für max. 4 Jahre erarbeitet werden. Das Bekämpfungskonzept wird anschließend der Koordinierungsstelle zur Genehmigung vorgelegt. Innerhalb von 2 Wochen wird entschieden, ob das Bekämpfungskonzept angenommen wird oder auch nicht.

Ihr Nutzen:

Sollten Sie Hilfestellung für die Erstellung eines Bekämpfungskonzeptes bzw. bei der verpflichtenden Meldung bei der Koordinierungsstelle oder Beratung zu möglichen Bekämpfungsmaßnahmen benötigen, ersuchen wir Sie im Landwirtschaftlichen Bezirksreferat **Kontakt mit dem zuständigen Berater DI Istvan Farkas (Tel. 02167/2551-18)** aufzunehmen.

Bei Inanspruchnahme der Leistung für die Konzepterstellung werden € 9,- je angefangener ¼-stunde in Rechnung gestellt.

Um die Lesbarkeit zu erhöhen sind alle Wörter als geschlechtsneutral zu verstehen.

Für das Landwirtschaftliche Bezirksreferat Neusiedl am See

DI Alfred Brasch eh.